

ANTRAG

Gremium: Regionalverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sächsische Schweiz

Beschlussdatum: 26.06.2025

Tagesordnungspunkt: 5.1. Antrag auf Anerkennung des RV Sächsische Schweiz als
Gliederung des KV SOE

A1: Antrag auf Anerkennung des Regionalverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sächsische Schweiz

Antragstext

Der Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN möge beschließen:

1. Der Regionalverband Sächsische Schweiz wird gemäß § 8 der Satzung des Landesverbands Sachsen als offizielle Gliederung des Kreisverbands Sächsische Schweiz-Osterzgebirge anerkannt.
2. Der Regionalverband erhält alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten einer Gliederung innerhalb des Kreisverbands.
3. Der Vorstand des Kreisverbands wird beauftragt, die formale Anerkennung dem Landesverband Sachsen mitzuteilen und alle notwendigen organisatorischen Schritte zur Integration des Regionalverbands in die Verbandsstruktur einzuleiten.
4. Die Anerkennung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Begründung

Der Regionalverband Sächsische Schweiz hat sich als aktive politische Kraft in der Region etabliert und strebt nun gemäß § 8 der Satzung des Landesverbands Sachsen die offizielle Anerkennung als Gliederung des Kreisverbands Sächsische Schweiz-Osterzgebirge an.

Die Anerkennung als Gliederung ist ein formaler Prozess, der die demokratische

Struktur unserer Partei stärkt und die regionale Verankerung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Sächsischen Schweiz fördert. Ähnlich wie bei Anerkennungsverfahren in anderen Bereichen (vgl. Anerkennungsverfahren auf Bundesebene) geht es darum, einen Status zu erlangen, der mit bestimmten Rechten und Pflichten verbunden ist.

Die Anerkennung des Regionalverbands als offizielle Gliederung ermöglicht:

- Eine bessere Vertretung der spezifischen Interessen der Region Sächsische Schweiz innerhalb des Kreisverbands
- Eine effektivere Organisation der politischen Arbeit vor Ort
- Eine klarere Struktur für die Mitglieder und Interessierten in der Region
- Eine stärkere Präsenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fläche

Der Regionalverband Sächsische Schweiz erfüllt alle satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Anerkennung als Gliederung und hat bereits eine funktionierende Organisationsstruktur aufgebaut. Die formale Anerkennung ist daher der logische nächste Schritt zur Stärkung unserer Parteiarbeit in der Region. Mit der Anerkennung als Gliederung wird der Regionalverband in die Lage versetzt, die grüne Politik noch wirksamer in die Kommunen der Sächsischen Schweiz zu tragen und die Partei in diesem wichtigen Teil des Landkreises zu vertreten.

Dieser Antrag wurde mit einstimmiger Mehrheit auf der Mitgliederversammlung des Regionalverband Sächsische Schweiz in Bad Schandau am 26. Juni 2025 angenommen.

ANTRAG

Gremium: Mitgliederversammlung

Beschlussdatum: 25.01.2020

Tagesordnungspunkt: 4.1. Wahlordnung des Kreisverbandes

W1: Wahlordnung des Kreisverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Antragstext

Wahlordnung Kreisverband Sächsische-Schweiz

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Diese Wahlordnung gilt für Wahlen, die durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Sächsische-Schweiz-Osterzgebirge durchzuführen sind.

(2) Wahlen sind geheim mit einem Stimmzettel durchzuführen. Für die Durchführung von Wahlen oder geheimen Abstimmungen ist eine Wahlkommission zu bestimmen.

(3) Die Wahlen werden durch die Tagungsleitung der Mitgliederversammlung geleitet.

(4) Bewerber*innen haben die Möglichkeit sich in angemessener Zeit vorzustellen und auf Fragen zu antworten. Über den Umfang der Vorstellung, die Zahl der Fragen und die zur Verfügung stehende Antwortzeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Auszählung der Stimmzettel durch die Wahlkommission ist öffentlich.

§ 2 Fristen

(1) Die Frist für eine Bewerbung endet, soweit dies in der Satzung nicht anders geregelt ist, nach der Aufforderung durch die Tagungsleitung die Kandidaturen

auf die entsprechenden Ämter und Positionen anzuzeigen. 1

§ 3 Feststellung der Bewerbungslage

(1) Vor dem Eintritt in die Wahlgänge stellt die Tagungsleitung der Versammlung zunächst fest, wie viele weibliche und männliche Bewerbungen für die zu vergebenden Positionen vorliegen. Die jeweiligen Namen der Bewerber*innen für die jeweiligen Positionen werden in alphabetischer Reihenfolge verlesen.

§ 4 Quotierung

(1) Bei Wahlen sollen alle Gremien und Delegiertenlisten mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

(2) Sollten weniger weibliche Bewerbungen für zu wählende Ämter oder Positionen eingegangen sein, als zur Mindestquotierung erforderlich sind, treten zunächst vor Eintritt in das Vorstellungs- und Wahlverfahren die anwesenden weiblichen Delegierten zusammen und entscheiden mit einfacher Mehrheit darüber,

- ob und wie viele Plätze von der Quotierung entbunden werden, so dass Plätze, die nichtausschließlich Frauen zustehen, auch dann besetzt werden können, wenn dadurch die Mindestquotierung nicht gewahrt wird oder
- ob und wie viele Frauen zustehende Plätze mit Männern besetzt werden können.

§ 5 Wahl des Kreisvorstandes

(1) Bei Wahlen sollen alle Gremien und Delegiertenlisten mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

(2) Für alle Bewerber*innen beträgt die Vorstellungszeit sieben Minuten.

(3) An die Vorstellung in alphabetischer Reihenfolge schließt sich eine Runde mit Fragen und Statements an, auf die die BewerberInnen in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge antworten oder eingehen können. Die Antwortzeiten betragen je drei Minuten.

(4) Wahlgang Je nach Anzahl der Bewerbungen kann der Kreisvorstand in einem Wahlgang gewählt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann innerhalb eines

Wahlgangs maximal so viele Stimmen abgeben, wie in diesem Plätze zu vergeben sind. Es können die Stimmen einzelnen Bewerber*innen gegeben werden oder in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber*innen mit Enthaltung oder mit Nein gestimmt werden

Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die Stimmenzahl aller Bewerber*innen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie folgt fest:

- Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger Bewerber*innen als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem alle nicht gewählten Bewerber*innen erneut antreten können.
- Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerber*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein dritter Wahlgang statt, in dem nur jene zwei nicht gewählten Bewerber*innen mit dem besten Stimmenergebnis antreten dürfen.
- Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes entscheidet das von der Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

§ 6 Wahl von Delegiertenlisten

(1) Die Vorstellung der Bewerber*innen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge

(2) Für alle Bewerber*innen beträgt die Vorstellungszeit fünf Minuten.

(3) An die Vorstellung schließt sich eine Runde mit Fragen und Statements an, auf die die Bewerber*innen in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge antworten oder eingehen können. Die Antwortzeiten betragen je zwei Minuten.

(4) Wahlgang Je nach Anzahl der Bewerbungen können Listen in einem Wahlgang gewählt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann innerhalb eines Wahlgangs maximal so viele Stimmen abgeben, wie in diesem Plätze zu vergeben sind. Es können die Stimmen einzelnen Bewerber*innen gegeben werden oder in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber*innen mit Enthaltung oder mit Nein gestimmt werden

Es gibt formal getrennte Wahlgänge für die Frauenplätze und für die offene Plätze der Liste. Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die Stimmenzahl aller Bewerber*innen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie folgt fest:

- Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger Bewerber*innen als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem alle nicht gewählten Bewerber*innen erneut antreten können.
- Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerber*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein 3 dritter Wahlgang statt, in dem nur jene zwei nicht gewählten Bewerber*innen mit dem besten Stimmenergebnis antreten dürfen.
- Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes entscheidet das von der Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

Bei Wahl der Ersatzdelegierten entscheidet die Anzahl der Ja-Stimmen über die Reihenfolge.

Wenn nur ein Delegiertenplatz zur Verfügung steht, wird dieser, um die Quotierung einzuhalten, in einem Jahr als Frauenplatz und im darauffolgenden Jahr als offener Platz vergeben.

Als Ersatz für die gewählten weiblichen Delegierten können nur die gewählten weiblichen Ersatzdelegierten herangezogen werden.

§ 7 Aufstellung Direktkandidat*innen für Landtags- und Bundestagswahlen

(1) Auf Grund der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben gelten die Regelungen zur Quotierung bei der Aufstellung der Direktkandidat*innen für die Landtagswahlen bzw. die Bundestagswahl nicht.

(2) Für alle Kandidat*innen beträgt die Vorstellungszeit sieben Minuten und drei Minuten für die Beantwortung von Fragen.

(3) Wahlgang

- Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.
- Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

§ 8 Sonstige Wahlen

(1) Für die Wahlen in sonstige Ämter und Positionen, sowie für die Vergabe von Voten finden die Regelungen des § 5 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(2) Die Vergabe von Voten kann, soweit kein Widerspruch vorgetragen wird, als offen Abstimmung erfolgen. Bei zwei oder mehr Bewerber*innen für ein einzelnes Votum, ist eine geheime Wahl abzuhalten.

(3) Ist bei einer Wahl die Ermittlung einer Reihenfolge der Gewählten notwendig, so ergibt sich die aus der Zahl der Ja-Stimmen, die auf die jeweiligen Bewerber*innen entfallen sind.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Wahlordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25. Januar 2020 in Freital.

Begründung

Die aktuelle Formulierung des §4 Quotierung verstößt klar gegen das aktuelle Bundesfrauenstatut. Darum überarbeiten wir die aktuelle Fassung parallel zur bisherigen und fügen zusätzlich redaktionelle Änderungen durch.